



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 66

Freitag, 6. August

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 26. September 2021 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)..... 663

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 sowie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser..... 665

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 666

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 22. Juli 2021..... 667

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Beschränkte Schließung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerende..... 668

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 26. September 2021 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden) hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zugelassen, die ich hiermit gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) bekannt mache:

Vorschlags-Nummer 1

Dr. Kleen, Joachim Lübbo
Tierarzt
Coldinner Straße 65
26532 Großheide

geb. 1974
in Norden

Christlich Demokratische Union
Deutschlands in Niedersachsen
(CDU)

Vorschlags-Nummer 2

Saathoff, Johann
Bundestagsabgeordneter
Waterhörn 36
26736 Krummhörn

geb. 1967
in Emden

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands (SPD)

Vorschlags-Nummer 3

Buss, Sarah
Richterin am Amtsgericht
Graf-Edzard-Straße 8
26603 Aurich

geb. 1981
in Hannover

Freie Demokratische Partei
(FDP)

Vorschlags-Nummer 5

Maas, Stefan
Arzt
Feldstraße 27
26506 Norden

geb. 1962
in Essen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(GRÜNE)

Vorschlags-Nummer 6

Albers, Friedrich-Bernd
Industrieelektroniker
Düsseldorfer Straße 11
26721 Emden

geb. 1969
in Emden

DIE LINKE
(DIE LINKE)

Vorschlags-Nummer 8

Kleen, Diedrich
Sachbearbeiter
Orchideenstraße 11
26639 Wiesmoor

geb. 1972
in Aurich

PARTEI MENSCH UMWELT
TIERSCHUTZ
(Tierschutzpartei)

Vorschlags-Nummer 9

Krüger, Detlev
Selbstständiger Werbetechniker
Holunderweg 5
26624 Südbrookmerland

geb. 1970
in Norden

FREIE WÄHLER Niedersachsen
(FREIE WÄHLER)

Vorschlags-Nummer 16

Frerichs, David Janus
Schüler
Neusiedlerweg 18
26605 Aurich

geb. 2002
in Aurich

Basisdemokratische Partei
Deutschland
(dieBasis)

Vorschlags-Nummer 22

Lenz, Anton Heinrich
Arzt
Hauptstraße 40
45879 Gelsenkirchen

geb. 1954
in Würzburg

Internationalistisches Bündnis

Aurich, 03.08.2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich - Emden)

In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 sowie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 1a Abs. 2 S.1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 07.08.2021, 0:00 Uhr, gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden, die ab der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 (und nicht mehr als 35) gelten.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser vom 19.10.2020 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

1.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts, sofern die Kommune nicht in ausgewiesenen begründeten Fällen von einer Feststellung absieht.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen vom 03.08.2021 bis 05.08.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden bei mehr als 10 Fällen pro 100.000 Einwohner (03.08.2021 Inz=16,0, 04.08.2021 Inz=32,1, 05.08.2021 Inz= 36,1), so dass diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 1 a Abs. 2 S. 3 oder ein Eingrenzen des Geltungsbereiches der Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 2 S. 4 Nds. Corona-VO kommen nicht in Betracht. Das Infektionsgeschehen lässt sich zwar abgegrenzten Clustern zuordnen, aber die Überschreitung der Inzidenzgrenze ist zu hoch, um von einer Festsetzung abzusehen, und zu wenig lokal eingrenzbar, um eine sinnvolle Bereichsabgrenzung vorzunehmen.

2.

Aufgrund der gesunkenen und weiterhin moderaten lokalen Inzidenzzahlen und der zwischenzeitlich hohen Impfquote wird die Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser vom 19.10.2020 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 06.08.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Horst Jahnke
1. Stadtrat

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. d. F. vom 27.07.2021, (online gestellt und somit verkündet am 27.07.2021)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „temporäre Herstellung von Anlaufzellen an der Wolfsburger Straße“ auf dem Betriebsgelände des Volkswagenwerkes Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Anlage von Entwässerungsanlagen; Bau einer Regenrückhaltung mit Drosselbauwerk) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 04.08.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 22. Juli 2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 21. März 2018 beschlossen.

I.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist auch dann gegeben, wenn abweichend von Absatz 3 an einzelnen Tagen aufgrund von Zugangsbeschränkungen zur Insel Juist in Folge erlassener Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich wegen der Corona-Pandemie der Verkehr mit Fahrgastschiffen ausgesetzt wird.

II.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Juist, den 22. Juli 2021

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Beschränkte Schließung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerende

Gemäß § 3 Absatz 1 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 01.06.2021 die beschränkte Schließung von Grabstellen auf dem Friedhof wie folgt beschlossen:

(1) Folgende Grabstellen auf dem Friedhof werden beschränkt geschlossen:

Feld A

Reihe **03**, Stelle 01 bis Stelle 07
Reihe **06**, Stelle 01 bis Stelle 11
Reihe **09**, Stelle 01 bis Stelle 13
Reihe **14**, Stelle 01 bis Stelle 03
Reihe **15**, Stelle 01 bis Stelle 03

Feld B

Reihe **03**, Stelle 01 bis Stelle 10

Feld C

Reihe **03**, Stelle 01 bis Stelle 09
Reihe **06**, Stelle 01 bis Stelle 14
Reihe **09**, Stelle 01 bis Stelle 14
Reihe **12**, Stelle 01 bis Stelle 15
Reihe **15**, Stelle 01 bis Stelle 13
Reihe **18**, Stelle 01 bis Stelle 10

Feld D

Reihe **03**, Stelle 01 bis Stelle 25

Feld E

Reihe **02**, Stelle 01 bis Stelle 19
Reihe **05**, Stelle 01 bis Stelle 19
Reihe **08**, Stelle 01 bis Stelle 19
Reihe **11**, Stelle 01 bis Stelle 19

Feld F

Reihe **02**, Stelle 01 bis Stelle 16
Reihe **05**, Stelle 01 bis Stelle 18
Reihe **08**, Stelle 01 bis Stelle 18
Reihe **11**, Stelle 01 bis Stelle 19
Reihe **14**, Stelle 01 bis Stelle 18

(2) Für die von der beschränkten Schließung betroffenen Grabstellen gelten folgende Regelungen:

1. Es werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen.
2. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen.
3. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.
4. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.
5. Bestehende Nutzungszeiten an Grabstellen können – sofern diese nicht zur Wahrung einer Ruhefrist an dieser Stelle zu erhalten sind – auf ein neu zu erwerbendes Nutzungsrecht an jeder anderen Grabstätte des Friedhofes übertragen und angerechnet werden. Die frei gewordenen Grabstätten sind nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung Ordnung abzuräumen und einzuebnen.

(3) Die beschränkte Schließung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Westerende, den 01.06.2021

Der Kirchenvorstand:

H. Lemke
Vorsitzender

A. Rewerts
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 01.06.2021 zur beschränkten Schließung von Grabstellen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 03.08.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.